

**Satzung zur Änderung der in der Anlage 1  
aufgeführten Bebauungspläne hinsichtlich der Zulassung  
von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln, sowie der Zahl der  
Stellplätze für neu geschaffenen Wohnraum  
im gesamten Gemeindegebiet  
(Dachaufbauten- und Stellplatzsatzung)**

**vom 08. Februar 1994**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2.253) und § 73 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuweiler am 08. Februar 1994 die nachstehende Änderung der in der Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Zulassung von Dachaufbauten (Dachgauben) und Zwerchgiebeln in den in der Anlage 1 aufgeführten Bebauungsplänen. Alle übrigen Festsetzungen dieser Bebauungspläne gelten unverändert fort.
- (2) Weiter ist Gegenstand dieser Satzung die Festlegung der Zahl der Stellplätze bei der Neuschaffung von Wohnraum im gesamten Gemeindegebiet.

**§ 2  
Inhalt der Änderung**

Die in der Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne einschließlich der geltenden jeweiligen Vorschriften über Dachaufbauten und Zwerchgiebel werden wie folgt ergänzt bzw. ersetzt:

1. Dachaufbauten sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken. Gegenläufige bzw. aufgeklappte Gauben sind nicht zulässig.
2. Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen (Anlage 2) grundsätzlich zulässig:
  - a) Giebelständige Gauben mit Sattel- oder Walmdach; in der Sonderform der Dreiecksgauben nur mit Satteldach
  - b) Zwerchgiebel
  - c) Schleppegauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben

3. Dachaufbauten sind nur bei einer Hauptdachneigung von mindestens 30° (Altgrad) zulässig, Dachaufbauten nach Ziffer 2, Buchstabe c), sind nur bei einer Dachneigung von mindestens 35° (Altgrad) zulässig.
4. Allgemeine Bestimmungen
  - a) Die Einzellänge von Schleppegauben darf 2/3 der Gebäudelänge, die von Giebel- und Walmdachgauben 2,00 m nicht überschreiten.
  - b) Die Gesamtlänge von Einzelgauben darf die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten.
  - c) Von der Giebelwand ist ein Mindestabstand von 1,50 m und zwischen den Gauben, ausgenommen Dreiecksgauben, ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, bei Dreiecksgauben gilt ein Mindestabstand von 1,00 m.
  - d) Die Höhe der Gauben vom Anschluss an das Hauptdach bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachdeckung gemessen darf, ausgenommen bei Dreiecksgauben, 1,25 m nicht überschreiten, bei den Dreiecksgauben 1,50 m.
  - e) Der Abstand zur Traufe muss mindestens 1,00 m betragen und ist in den Dachschrägen zu messen. Traufpunkt ist das Sparreneck.
  - f) Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Kupfer einzudecken.
  - g) Wangen und Stirnflächen sind mit Holz, Kupfer oder Fassadenplatten in Schindelform zu verkleiden.
  - h) Dacheinschnitte und Dachgauben sind auf derselben Dachhälfte nicht zulässig.
  - i) Im Übrigen wird auf die Systemskizze verwiesen (Anlage 2).
5. Giebelständige Gauben
  - a) Giebelständige Gauben einschließlich Dreiecksgauben müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen.
  - b) Die Firstlinie der giebelständigen Gauben muss senkrecht gemessen mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen.
6. Zwerchgiebel
  - a) Zwerchgiebel dürfen in ihrer Länge ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten.
  - b) Die Firstlinie des Zwerchgiebeldaches muss senkrecht gemessen mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen.
  - c) Das Zwerchgiebeldach muss mindestens die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach einzudecken, also mit demselben Material und in derselben Farbe.
  - d) Im Übrigen wird auf die Systemskizze verwiesen (Anlage 2).

## 7. Schleppegauben

Der Eintrittspunkt der Schleppegauben in die Hauptdachfläche muss senkrecht gemessen mindestens 50 cm unter dem Hauptfirst liegen.

8. Im Bebauungsplan Sonnenhof in Neuweiler-Zwerenberg sind ausschließlich Dreiecksgauben zulässig.

### **§ 3 Zahl der Stellplätze**

Für jede neu geschaffene Wohneinheit im Gebiet der Gemeinde Neuweiler sind zwei Stellplätze nachzuweisen.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Satzung zuwider handelt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuweiler, den 08. Februar 1994

## **Anlage 1 zur Änderung der Satzung von Bebauungsplänen hinsichtlich der Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln vom 8. Februar 1994**

Die Änderungssatzung gilt für folgende Bebauungspläne:

### 1. Ortsteil Agenbach

- Hammansäcker

### 2. Ortsteil Breitenberg

- Hauswiesen-Vorderweiler
- Lochäcker
- Nördlicher Vicinalweg V  
(der betreffende Weg heißt heute Hausweg)

### 3. Ortsteil Neuweiler

- Hausäcker
- Mähdig I
- Mühlwiesen
- Oberkollwanger Straße (Siedlung)
- Platten II

### 4. Ortsteil Oberkollwangen

- Schulgarten
- Schulgarten II

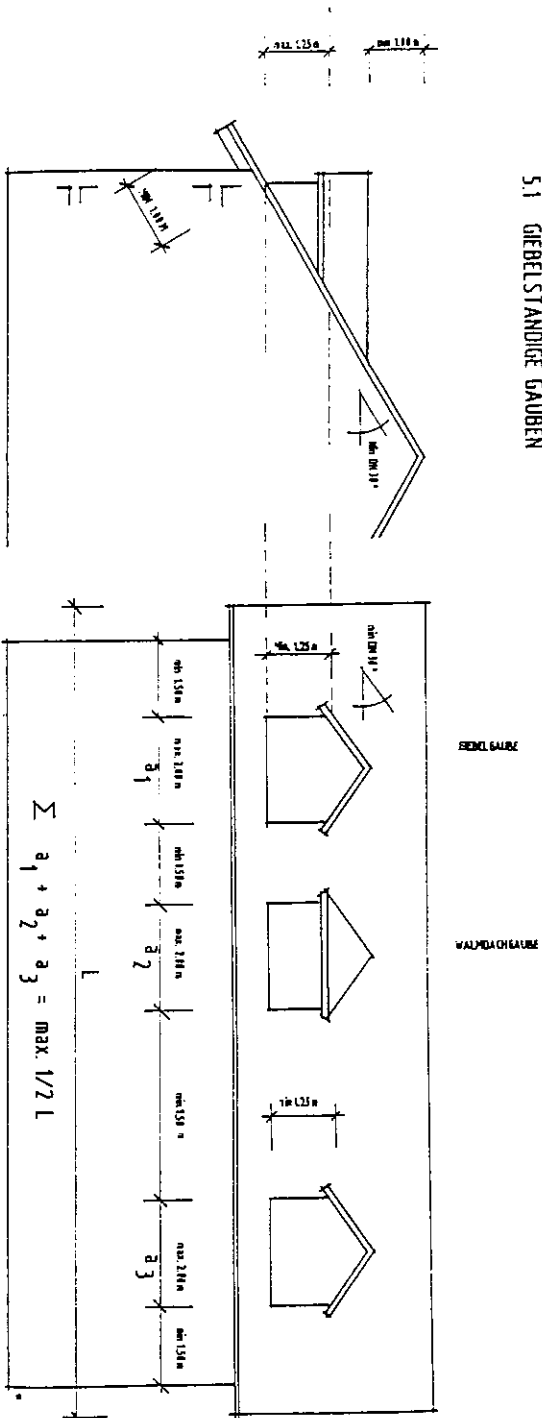
### 5. Ortsteil Zwerenberg

- Unterer Aispach
- Unterer Aischbach II
- Sonnenhof

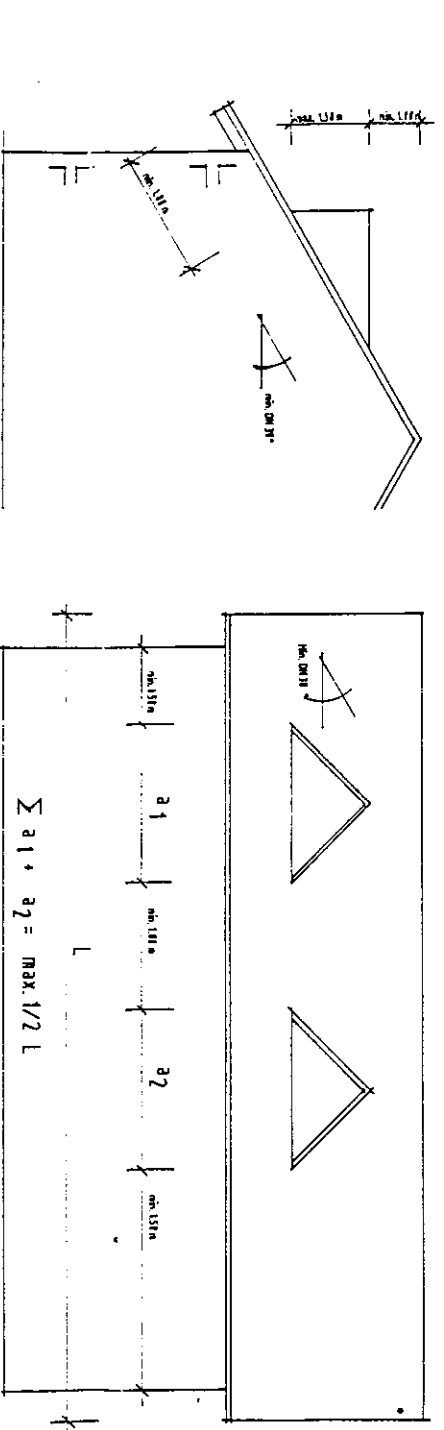
# Gestaltung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln

Anlage 2 zur Satzung vom ... 8. Februar 1994

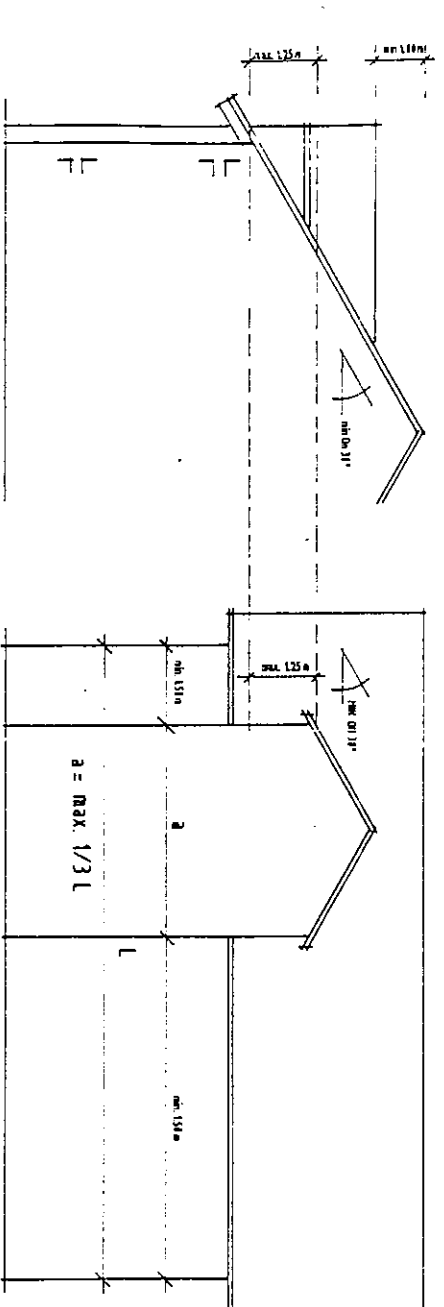
## 5.1 GIEBELSTÄNDIGE GAUBEN



## 5.2 DREIECKSGAUBEN



## 6. ZWERCHGIEBEL



## 7. SCHLEPPGAUBEN

